

**Beschluss** (gegen die Stimme von BAYERNPARTei):

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von 2,30 VZÄ-Stellen für Fachdienst Integration ab 01.01.2020 sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 163.323 € jährlich im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig konsumtiven Sachkosten zur Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze in Höhe von 4.600 €, sowie die dauerhaft konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 1.840 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 bei der Stadtkämmerei anzumelden. Die konsumtiven Sachkosten für die IT-Ausstattung i.H.v. 3.450 € einmalig im Jahr 2020 werden über das IT-Referat (RIT) geplant.
3. Das Produktkostenbudget des Produktes 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich in 2020 einmalig um bis zu 169.763 € und ab 2021 dauerhaft um bis zu 165.163 Euro, davon sind in 2020 bis zu 169.763 € und ab 2021 bis zu 165.163 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Erlöse für die Refinanzierung der Personalkosten durch den Bezirk Oberbayern in Höhe von bis zu 150.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 bei der Stadtkämmerei anzumelden. Die Vereinnahmung der Finanzmittel erfolgt wie unter 2.1 im Vortrag der Referentin dargestellt.

5. Das Produkterlösbudget des Produktes 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich ab 2020 dauerhaft um bis zu 150.000 €, davon sind bis zu 150.000 € zahlungswirksam (Produkteinzahlungsbudget).
  
6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die unter Ziffer 2.4 des Vortrags dargestellten Flächenbedarfe bei Bedarf gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden sollen.
  
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.